

G e s e t z
vom **10. Juni 1976**,
vom

mit dem das NÖ Grundverkehrsgesetz 1973 geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das NÖ Grundverkehrsgesetz 1973, LGB1.6800-0, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs.1 lit.a hat zu lauten:

"a) Grundstücke, die gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGB1.8000, als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmet sind;"

2. § 3 Abs.1 lit.a hat zu lauten:

"a) auf dasselbe die Voraussetzungen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGB1.Nr.3/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGB1.Nr.238/1975, zutreffen;"

3. § 4 Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben vor

Beginn ihrer Tätigkeit dem Vorsitzenden mit Handschlag die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu geloben. Ihre Bestellung gilt für die Dauer der fünfjährigen Funktionsperiode der Grundverkehrs-Bezirkskommission. Sie kann von der bestellenden Körperschaft widerrufen werden, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) den ihnen zukommenden Obliegenheiten nicht nachzukommen vermögen, so insbesondere bei Krankheit oder dauernder Verhinderung."

4. § 4 Abs.7 hat zu lauten:

"(7) Das Amt eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Grundverkehrs-Bezirkskommission ist ein Ehrenamt, jedoch gebühren dem Vorsitzenden und den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt höchstens das Zweifache der Tagesgebühr, die einem Beamten der Dienstklasse VII für eine auswärtige Dienstverrichtung gebührt."

5. § 8 Abs.2 lit.a und b haben zu lauten:

"a) der Erwerber, Fruchtnießer oder Pächter eines oder mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke kein Landwirt ist und in der Gemeinde, in der das Grundstück oder die Grundstücke liegen, oder in den umliegenden Gemeinden ein oder mehrere

Landwirte, oder in Ermangelung solcher Interessenten ein oder mehrere Nebenerwerbslandwirte bereit sind, den ortsüblichen Verkehrswert oder Pachtzins zu bezahlen;

- b) der Erwerber, Fruchtnießer oder Pächter eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes kein Landwirt ist und ein oder mehrere Landwirte, oder in Ermangelung solcher Interessenten ein oder mehrere Nebenerwerbslandwirte bereit sind, den ortsüblichen Verkehrswert oder Pachtzins zu bezahlen;"

6. § 8 Abs.2 lit.d hat zu lauten:

- "d) das Interesse an der Stärkung oder Schaffung eines oder mehrerer bäuerlicher Betriebe, sofern ein solches nicht in Frage kommt, das Interesse an der Stärkung eines oder mehrerer Nebenerwerbsbetriebe das Interesse an der Verwendung auf Grund des vorliegenden Vertrages überwiegt, sofern die Interessenten bereit sind, den ortsüblichen Verkehrswert oder Pachtzins zu bezahlen;"

7. Im § 8 Abs.5 ist vor dem Punkt der Klammerausdruck "(Voll- oder Nebenerwerbslandwirt)" einzufügen.

8. § 8 Abs.6 hat zu lauten:

- "(6) Als Nebenerwerbslandwirt im Sinne dieses Gesetzes

ist anzusehen, wer Eigentümer oder Pächter von Liegenschaften gemäß § 1 Abs.2 ist, durch deren persönliche Bewirtschaftung zu seinem oder seiner Familie Lebensunterhalt beiträgt und außerhalb seines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes einer beruflichen Tätigkeit nachgeht, die mehr als die Hälfte seiner gesamten Arbeitszeit in Anspruch nimmt."

9. Der Abs.6 des § 8 erhält die Bezeichnung Abs.7. Vor dem Punkt ist der Klammerausdruck "(Voll- oder Nebenerwerbsbetrieb)" einzufügen.

10. § 8 Abs.8 hat zu lauten:

"(8) Ein Nebenerwerbsbetrieb im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Eigentümer oder Pächter im Sinne des Abs.6 persönlich diesen Betrieb bewirtschaftet und aus dessen Ertrag zu seinem oder seiner Familie Lebensunterhalt beiträgt."

11. Die Abs.7 und 8 des § 8 erhalten die Bezeichnung Abs.9 und 10.

12. § 9 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn eine Liegenschaft an die im § 3 Abs.1 lit.c bezeichneten Personen veräußert, zum Fruchtgenuß überlassen oder verpachtet wird und die Erwerber, Fruchtnießer oder Pächter Landwirte oder Nebenerwerbslandwirte sind."

13. Im § 16 lit.f haben die Worte "oder der Landesregierung"
zu entfallen.

Artikel II

Übergangsbestimmung

Die Funktionsperiode der Grundverkehrskommission läuft
mit 31. Dezember 1977 ab.